

Entschädigungssatzung

über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Amtes Odervorland

Aufgrund § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, Nr. 15), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung.

§ 2 Grundsätze

Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlichen tätigen Bürger für eigene Zwecke aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktionen, genötigt sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren und Fahrkosten innerhalb des Amtsbereiches.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Die Amtsausschussmitglieder (ehrenamtliche Bürgermeister und weitere Mitglieder) erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Der Stellvertretende Vorsitzende des Amtsausschusses erhält für die Dauer der Vertretung bis zu 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 4 Sitzungsgeld

Alle Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.
- (2) Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Es wird ein Höchstsatz von 12,00 € je Stunde bestimmt.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung spätestens ab dem vierten Monat einzustellen.

(3) Das zu gewährende Sitzungsgeld der Mitglieder des Amtsausschusses ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen.

§ 7

Reisekostenentschädigung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Amtsdirektorin, ihren Stellvertreter oder in dessen Auftrag angeordnet oder genehmigt werden.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Eine Erstattung dieser Fahrtkosten erfolgt, wenn bei den Fahrten mit einem ihm gehörenden Fahrzeug die Grenzen des Wohnortes >20 km überschritten werden. Es wird eine Fahrtkostenpauschale je Kilometer nach den Sätzen im Bundesreisekostengesetz § 5 gezahlt. Fahrscheine für den öffentlichen Nahverkehr werden erstattet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17.11.2008 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 24.09.2018



Rost
Amtsdirektorin

